- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Berlin

S 129 AS 3280/22 ER

Beschluss

In dem Antragsverfahren

erli

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 181/22 -

gegen

Jobcenter Berlin

- Antragsgegner -

hat die 129. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 06. Juli 2022 durch ihre Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht , beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller die Zusicherung der Übernahme der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Wohnung Berlin zu erteilen.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Zusicherung für einen Umzug in eine Wohnung in der Berlin.

Der Antragsteller bezieht laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bei dem Antragsgegner und bewohnt bereits seit 17 Jahren eine 78 qm große Wohnung unter der im Rubrum bezeichneten Anschrift. Die Gesamtmiete der Wohnung beträgt 571,00 Euro und die Beteiligten führen bereits diverse Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin, da der Antragsgegner die Miete für unangemessen hält und den Antragsteller zur Kostensenkung aufgefordert hat.

Der Antragsteller ist Mieter des , der neu frei werdende Wohnungen seinen Mietern zuerst anbietet. Um eine Wohnung anmieten zu können, besteht der Verein bei Leistungsbezug des Mieters auf Vorlage einer Zustimmung des Antragsgegners.

Zum Zwecke der Kostensenkung beantragte der Antragsteller bei dem Antragsgegner am 16. Juni 2022 die Zustimmung zu einem Umzug in die Die Gesamtmiete dieser 54,91 qm großen Wohnung beträgt 537,32 Euro und setzt sich aus der Grundmiete in Höhe von 417,32 Euro, einem Betriebskostenvorschuss in Höhe von 70,00 Euro, sowie einem Heizkostenvorschuss in Höhe von 50,00 Euro zusammen. Zudem wird dem Antragsteller nach den Wohnungsvergaberichtlinien der Genossenschaft ein Wohntreuerabatt in Höhe von 0,45 Euro pro Quadratmeter gewährt

Bescheid vom 21. Juni 2022 lehnte der Beklagte den Antrag vom 16. Juni 2022 ab. Die nach den Ausführungsvorschriften für die Gewährung von Leistungen gemäß§ 22 SGB II und§§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in der jeweils geltenden Fassung angemessene Bruttokaltmiete betrage 468,60 Euro. Die Bruttokaltmiete der begehrten Wohnung übersteige mit 487,32 Euro diesen Wert. Der Antragsteller erhob Widerspruch gegen die Ablehnung.

Mit seinem Eilantrag vom 27. Juni 2022 verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter. Er ist der Auffassung, die Angemessenheit der Wohnkosten richte sich nach dem Wohngeldgesetz zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10%, nicht aber nach der AV-Wohnen.

Der Antragsteller beantragt,

> den Antragsgegner zu verpflichten, ihm eine Zusicherung zu einem Umzug in die Sonntagstraße 21, 10245 Berlin zu erteilen.

Der Antragsgegner beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt der Antragsgegner aus, der Umzug sei aufgrund der unangemessenen Unterkunftskosten der aktuell bewohnten Unterkunft zu bejahen. Die Bruttokaltmiete der neuen Wohnung sei jedoch nicht angemessen. Es sei auch kein 10% Härtefallzuschlag zu gewähren, denn dieser gelte nur für bestehenden Wohnraum im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zum Kostensenkungsverfahren. Angemessen sei danach eine Bruttokaltmiete von 426,00 Euro.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Leistungsakten verwiesen, die dem Gericht bei seiner Entscheidung vorlagen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist das Bestehen eines Anordnungsgrundes und eines Anordnungsanspruches. Ein Anordnungsanspruch besteht, wenn nach summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache ein Obsiegen in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen. Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn die Sache eilbedürftig ist, das heißt, wenn es dem Antragsteller, bei Abwägung aller betroffenen Interessen, unzumutbar ist, eine Entscheidung in der

Hauptsache abzuwarten. Gemäß§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung sind der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund glaubhaft zu machen. Nach dieser Maßgabe hat der Antrag vorliegend Erfolg.

Es besteht ein Rechtsschutzbedürfnis, denn es ist weder der Umzug erfolgt, noch überhaupt der Mietvertrag abgeschlossen worden. Die Wohnung wird für den Antragsteller reserviert. Zwar ist die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II keine Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006, Az. B 7b AS 10/06 R). Sie dient aber vor einem Umzug der Klärung, ob die KdU übernommen werden, und schützt den Leistungsberechtigten vor den Konsequenzen einer „Deckelung".

Die seitens des Antragstellers begehrte Verpflichtung des Leistungsträgers zur Erteilung einer Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II stellt sich allerdings als Vorwegnahme der Hauptsache dar. Denn die begehrte Zusicherung ist für den Antragsteller nur dann von Nutzen, wenn sie für die Beteiligten auf Dauer Bindungswirkung entfaltet, so dass die Erteilung einer „vorläufigen Zusicherung" ausscheidet. Für eine derartige endgültige Vorwegnahme der Hauptsache, für die § 86b Abs. 2 SGG seinem Wortlaut nach grundsätzlich keine geeignete Grundlage darstellt, ist unter Berücksichtigung des in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz verankerten Gebots effektiven Rechtsschutzes nur dann Raum, wenn zwingende Gründe eine solche Entscheidung gebieten. Deshalb sind an den Anordnungsanspruch und den Anordnungsgrund äußerst hohe Anforderungen zu stellen (LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 11.11.2020, Az.: L 6 AS 153/20 B ER, Rn. 5, juris; LSG Sachsen, Beschl. v. 15.12.2020, Az.: L 7 AS 245/20 B ER, Rn. 25, juris; LSG NRW, Beschl. v. 02.12.2020, Az.: L 2 AS 1585/20 B ER, Rn. 4, juris). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Denn ist eine Anmietung der in konkret in Aussicht genommenen Wohnung -wie hier- nur mit einer Zusicherung zu den Gesamtkosten der Unterkunft überhaupt möglich, gebietet es die Rechtsschutzgarantie in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz, dass in zwingenden Fällen auch im Eilverfahren insoweit eine Vorwegnahme der Hauptsache erfolgt. Ansonsten wäre dem Leistungsberechtigten ein – erforderlicher – Wohnungswechsel in diesen Fällen faktisch verwehrt, weil eine Anmietung ohne Zusicherung von vornherein ausscheidet (so Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Dezember 2021 – L 18 AS 1367/21 B ER –, juris).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Er erfüllt die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen nach §§ 7, 19 SGB II.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 22 Abs. 4 SGB II. Die Regelung setzt bei einem Umzug voraus, dass der Umzug erforderlich ist (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II) und die Auf-

wendungen für die neue Wohnung angemessen sind (vgl. Piepenstock in: SchlegelNoelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, § 22, Stand 09.04.2020, Rn. 220). Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen würde (Piepenstock in: SchlegelNoelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 22 (Stand: 12.01.2022), Rn. 216). Der Antragsgegner hat die Erforderlichkeit eines Umzugs bereits seit geraumer Zeit anerkannt, denn er hat den Antragsteller selbst angesichts der hohen Mietkosten zur Kostensenkung aufgefordert. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners sind die Kosten für die neue Unterkunft auch angemessen. Die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete für einen Ein-Personen-Haushalt beläuft sich auf 540,10 Euro.

. Denn nach Auffassung des Gerichts stellt die AV-Wohnen kein schlüssiges Konzept zur Bestimmung der Angemessenheit dar.

Bei dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der vorrangig durch die Verwaltung zu konkretisieren ist. Diese Konkretisierung unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R –nach juris). Zur Bestimmung der Angemessenheit ist auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom Leistungsträger ein schlüssiges Konzept zu erstellen. Nur wenn ein schlüssiges Konzept der Behörde nicht vorliegt ist es Sache des Gerichts, die notwendige Bestimmung der Angemessenheit selbst vorzunehmen. Es ist hingegen nicht befugt, hierzu ein eigenes schlüssiges Konzept zu erstellen (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2019, Az. B 14 AS 24/18 R –nach juris). Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 3.9.2020 (Az. B 14 AS 40/19 –nach juris) ausgeführt: „Zur Herstellung der Spruchreife bei der Bestimmung abstrakt angemessener Aufwendungen für Unterkunft kann das Gericht nur auf schon vorhandene Datengrundlagen zurückgreifen. Diese Datengrundlagen müssen die vergleichsraumbezogene, zeit- und realitätsgerechte Bestimmung abstrakter Angemessenheitswerte gewährleisten können. Es liegt kein schlüssiges Konzept des Antragsgegners vor. Der Antragsgegner hat die Angemessenheitsgrenze anhand der nur für ihn im Innenverhältnis verbindlichen Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II (*AV-Wohnen*) vom 1.10.2019 an gültigen Fassung ermittelt. Diese beruhen indes nicht auf einem schlüssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundesso-

zialgerichts (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Januar 2020 – L 18 AS 567/19 –, juris und ausführlich SG Berlin, Urteil vom 10.08.2018 – S 37 AS 2967/16 –, juris; Schifferdecker/Silbermann/Langbein/Marx, NZS 2018, 593-600). Der herangezogene Wohnungsstandard steht nicht mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang, obschon der Beklagte den Berliner Mietspiegel als Datengrundlage verwendet. Die Auslegung von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 6.10.2017 – 1 BvL 2/15, 1 BvL 5/15 – Rn 17) und des Bundessozialgerichts (BSG 12.12.2017 – B 4 AS 33/16 R – BSGE 125, 29 – SozR 4-4200 § 22 Nr 93 – Rn 17) durch die Regelungen der §§ 22a – 22c SGB II begrenzt. Nach § 22a Abs. 3 Satz 1 SGB II soll die Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abbilden. Dies erfolgt dadurch, dass bei Verwendung des Berliner Mietspiegels die Wohnungen der „einfachen" Wohnlage heranzuziehen sind (BSG 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R – SozR 4-4200 § 22 Nr 42; BSG 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R; BSG 19.10.2010 – B 14 AS 65/09 R; BSG 13.04.2011 – B 14 AS 85/09 R; BSG 13.04.2011 – B 14 AS 32/09 R). Davon abweichend bestimmt der Antragsgegner die Angemessenheitswerte durch Heranziehung der Wohnungen auch in der Wohnlage „mittel", ohne dass er schlüssig begründen könnte, weshalb die Erweiterung der Datengrundlage entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und entgegen § 22a Abs. 3 Satz 1 SGB II erforderlich wäre (Schifferdecker/Silbermann/Langbein/Marx, NZS 2018, 593, 595ff.).

Der Antragsgegner hat die Erstellung eines schlüssigen Konzepts auch nicht nachgeholt (zur Möglichkeit der Nachholung im gerichtlichen Verfahren: vgl. BSG a.a.O., Rn. 21; BSG vom 30.01.2019 - B 14 AS 24/18 R - BSGE 127, 214 = SozR 4-4200 § 22 Nr 101, RdNr 27, 28). Ein Verweis auf den sog. Marktmonitor oder den Mietspiegel reicht nach Auffassung des Gerichts nicht aus, um hinreichend klar eine Verfügbarkeit abzuleiten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Verfügbarkeit anhand der Bruttokaltmiete zu prüfen und nicht anhand der Nettokaltmiete. Zudem wird die Nachfragekonkurrenz außer Acht gelassen. Die Senatsverwaltung beruft sich auf die im sog. Marktmonitor der BBU angegebene Leerstandsquote. Allerdings ergibt sich aus dem Marktmonitor, dass das Gros der Wohnungen nur kurzfristig leer steht und insbesondere zu 40% nur aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen. Solche Wohnungen sind demnach tatsächlich gar nicht verfügbar. Darüber hinaus verweist das Gericht zur Vermeidung von Wiederholungen bezüglich der Kritik an der Bezugnahme auf den BBU-Marktmonitor auf das Urteil der 179. Kammer des SG Berlin vom 06. Juli 2021 (S 179 AS 1083/19, juris), dem das Gericht nach eigener Überzeugung folgt.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 2021 (Az. L 10 AS 1386/21 B ER –, juris) ausgeführt:

„Soweit die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales des Landes Berlin in ihrem Rundschreiben vom 09. Juni 2021 (Amtsblatt für Berlin <ABl> Seite 2132ff), das zum 01. Juli 2021 in Kraft getreten ist und das die bis dahin gültigen Werte der Ziff 3.2 und 3.2.3 der Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und der §§ 29 und 34 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (vom 02. Februar 2021, ABl Seite 3727ff, im Folgenden: AV-Wohnen) ersetzt hat, unter IV. die Auffassung vertritt, zumindest ab der Neufassung der AV-Wohnen zum 01. Januar 2018 in Berlin seien ausreichend leerstehende Wohnungen zu den für maßgeblichen erachteten Richtwerten der AV-Wohnen vorhanden und insoweit auf die in dem vom Verband der der Berliner Wohnungsunternehmen (BBU) im so genannten „BBU-Marktmonitor" angegebene Leerstandsquote zwischen 1,6 % und 3,00 % verweist, überzeugt das den beschließenden Senat nicht. (Es) ist festzuhalten, dass der BBU-Marktmonitor 2020, der zum 11. Februar 2021 erschienen ist, lediglich die Leerstandsentwicklung bis 2019 wiedergibt, so dass schon deshalb nicht ersichtlich ist, warum dessen Ergebnisse belastbare Aussagen zur Verfügbarkeit von Wohnraum im Jahre 2022 erbringen können."

Auch diesen Ausführungen schließt sich das Gericht an und macht sie sich zu Eigen.

Damit ist das Gericht zur Herstellung der Spruchreife berechtigt und verpflichtet auf Basis vorhandener Datengrundlagen eine Angemessenheitsgrenze zu bilden. Angemessen sind Unterkunftskosten, wenn sie zum einen abstrakt angemessen und zum anderen subjektiv angemessen sind. Die abstrakte Angemessenheit ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) anhand der Produkttheorie zu bestimmen. Nach der Produkttheorie hat der Leistungsträger die Angemessenheitsgrenze in einem Mehrstufigen Verfahren zu ermitteln. (1) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen Wohnungsgröße für die leistungsberechtigte(n) Person(en) (2) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards (3) Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete für eine nach Größe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept (4) Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten (siehe BSG, Urteil vom 03. September 2020 – B 14 AS 37/19 R –, juris Rn. 18).

Im Anschluss hat das Gericht sich davon zu überzeugen (§ 128 Abs. 1 SGG), dass Wohnraum zu dem von ihm bestimmten Betrag in hinreichender Anzahl tatsächlich verfügbar ist (BSG a.a.O., Rn. 27 ff.).

Das Gericht sieht sich nicht in der Lage aufgrund vorhandener Daten eine diesen Anforderungen gerecht werdende Angemessenheitsgrenze zu ermitteln. Ist das Gericht nicht

in der Lage auf Grundlage verfügbarer Daten eine Angemessenheitsgrenze zu finden und sich die Überzeugung ausreichender Verfügbarkeit zu verschaffen (Erkenntnisausfall), ist die Angemessenheit mithilfe der Wohngeldtabelle plus eines Zuschlags von 10% zu bestimmen (BSG a.a.O., Rn. 30; BSG 20.08.2009 - B 14 AS 65/08 R - juris, Rn. 20 f; BSG 16.06.2015 - B 4 AS 44/14 R - juris, Rn. 30; SG Berlin a.a.O., Rn. 90).

Da mit Bezug auf die Wohngeldtabelle ein abstrakter, vom Einzelfall und den konkreten Umständen im Vergleichsraum unabhängiger Hilfswert mit der Funktion einer Ausgabenbegrenzung herangezogen wird, ist auf den jeweiligen Höchstbetrag der Tabelle (die rechte Spalte) zurückzugreifen (vgl. SG Berlin, Urteil vom 10. August 2018, Az. S 37 AS 2967/16 –nach juris). Die Tabelle weist für Berlin die Mietstufe IV aus (zur Festlegung der Mietstufe s. BSG vom 16.6.2015 - B 4 AS 44/14 R). Nach der Tabelle zu § 12 WoGG idF. der Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes (1. WoGFV) vom 03.06.2021 sind bruttokalt (491,00 Euro + 10 %) = 540,10 Euro zzgl Heizkosten angemessen. Das Wohnungsangebot liegt mit einer Gesamtmiete von 537,32 Euro hierunter, so dass die Wohnung kostenangemessen ist.

Ein Anordnungsgrund ist ebenfalls gegeben. Auf das Hauptsacheverfahren kann der Antragsteller schon deshalb nicht verwiesen werden, weil das Mietangebot nur noch kurzfristig verfügbar ist. Der Antragsteller hat glaubhaft versichert, sich bereits seit 2014 um Wohnraum zu bemühen. Er hat drei Mal vergebliche -drei Jahre gültige- Wohnungsgesuche bei der Genossenschaft gestellt, so dass sich dieses Angebot für ihn auch angesichts des Treuerabatts und insbesondere vor dem Hintergrund seiner seelischen, bzw. psychischen Belastungen als Glücksfall darstellen muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
  oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Hohbach

Beglaubigt

Berlin, den 06.07.2022

Rusch, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle